

# RS Vwgh 1988/10/19 88/02/0103

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.10.1988

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

VStG §19;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 85/10/0041 E 24. Juni 1985 RS 4

## Stammrechtssatz

Die Behörde ist nicht verpflichtet, die Vorstrafen der Beschuldigten detailliert anzuführen, da diese dem Bestraften bekannt sein müssen. Ein besonders gelagerter Fall, welcher diese Anführung erforderlich machen würde, bildet die Ausnahme dieses Grundsatzes (Hinweis E 25.3.1985, 84/10/0283).

## Schlagworte

Erschwerende und mildernde Umstände Vorstrafen

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988020103.X04

## Im RIS seit

19.10.1988

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)